

BGer 1C_337/2017 vom 22. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_337_2017

FR: TF 1C_337/2017 du 22 octobre 2018

IT: TF 1C_337/2017 del 22 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 141 II 113 E. 1 S. 116).

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rechtsmittelentscheid über die Festsetzung eines (revidierten) kommunalen Zonenplans, das heisst eines Nutzungsplans im Sinne von Art. 14 ff. RPG . Gegen derartige Entscheide steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen (BGE 135 II 22 E. 1.1 S. 24). Das Bundesgericht tritt auf entsprechende Beschwerden allerdings grundsätzlich nur ein, wenn spätestens der letzten kantonalen Rechtsmittelinstanz der Genehmigungsentscheid der zuständigen kantonalen Behörde im Sinne von Art. 26 Abs. 1 RPG vorlag und dieser von ihr in die Beurteilung miteinbezogen wurde. Die Koordinationsgrundsätze gemäss Art. 25a RPG erfordern eine Abstimmung des Rechtsmittelentscheids mit dem Genehmigungsentscheid im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelverfahrens. Nutzungspläne werden zudem erst mit dem Genehmigungsentscheid verbindlich (Art. 26 Abs. 3 RPG ; § 28 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 [PBG/SZ; SRSZ 400.100]). Ohne diesen ist der letztinstanzliche kantonale Rechtsmittelentscheid daher kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG , sondern ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG (zum Ganzen BGE 135 II 22 E. 1.2 f. und E. 2 S. 24 ff. mit Hinweisen; Urteile 1C_257/2015 vom 10. November 2015 E. 1.1; 1C_290/2014 vom 20. November 2014 E. 1.2).

E. 1.3

Vorliegend sind die genannten Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt. Die strittige Zonenplanungsrevision wurde vom Regierungsrat soweit ersichtlich nicht genehmigt (vgl. Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Schwyz vom 16. August 2017; § 28 PBG /SZ). Eine Ausnahme rechtfertigt sich nicht. Eine solche wurde vom Bundesgericht bei einem mit Rechtsverweigerungsbeschwerde angefochtenen letztinstanzlichen kantonalen Nichteintretensentscheid angenommen (Urteil 1C_39/2008 vom 28. August 2008 E. 1.2). Der hier strittige Entscheid ist jedoch ein Sachurteil, auch wenn die Vorinstanz auf die Beschwerde teilweise nicht eingetreten ist. Ein Eintreten bloss in Bezug auf das Nichteintreten ist sodann weder sinnvoll noch praktikabel. Entscheide wie der hier angefochtene sind vielmehr als Ganzes nicht anfechtbar, wenn die erwähnten Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Urteil 1C_290/2014 vom 20. November 2014 E. 1.5).

E. 1.4

An der Unzulässigkeit des Eintretens ändert die falsche Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil nichts. Zwar dürfen den Parteien aus einer derartigen Belehrung keine Nachteile erwachsen (Art. 49 BGG). Eine solche verschafft ihnen jedoch keine Rechtsmittelmöglichkeit, die gesetzlich nicht vorgesehen ist (BGE 135 III 470 E. 1.2 S. 473). Den Beschwerdeführern ist überdies im weiteren kantonalen Verfahren Gelegenheit zu geben, einen allfälligen Genehmigungsentscheid des Regierungsrats sachgerecht anzufechten, soweit sie dadurch beschwert sind (BGE 135 II 22 E. 2 S. 29). In der Folge können sie gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeentscheid grundsätzlich an das Bundesgericht gelangen und das vorliegend angefochtene Urteil als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG mitanfechten, soweit es sich auf diesen auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. Urteil 1C_257/2015 vom 10. November 2015 E. 1.1). Erforderlich ist dabei allerdings, dass sie beschwert und auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind.

E. 2

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da sie sich durch die falsche Rechtsmittelbelehrung zur Beschwerde veranlasst sehen konnten und ihnen daraus keine Nachteile erwachsen dürfen, rechtfertigt es sich jedoch, auf die Gerichtskosten zu verzichten und ihnen keine Parteientschädigung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG ; Urteile 1C_257/2015 vom 10. November 2015 E. 2; 1C_290/2014 vom 20. November 2014 E. 2). Weder ihnen noch den weiteren Verfahrensbeteiligten ist eine solche Entschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG ; Art. 1 und 11 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor Bundesgericht [SR 173.110.210.3]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.